



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Fa. New Energies Systems AG
Gartenstraße 28-30

56727 Mayen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

02.04.2024

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2023/0033
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
01.08.2023

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 01.08.2023 der Firma New Energies Systems AG auf Genehmigung
nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz
(WindBG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs
Nordex N 149/5.X mit 164 Meter Nabenhöhe und Nennleistung von 5.700 kW**

**Berichtigte Fassung vom 30.04.2024 gem. § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz
(VwVfG)**

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1. Zu Gunsten der Fa. New Energies Systems AG, vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] Gartenstraße 28-30, 56727 Mayen, wird die immissionsschutzrechtlich
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage gemäß § 4
Abs. 1 und § 19 BImSchG sowie § 6 WindBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2
des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

1/63

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der
SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
GID 7032	32.370.994, 5.574.108	Monreal	1	178/3

Das Vorhaben wurde in der Gemarkung Monreal, Flur 1, Flurstück Nr. 178/2, beantragt. Durch das Flurbereinigungsverfahren „Elztal II“ in der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel wurde das Grundstück 178/3 Nachfolgegrundstück des Grundstücks Nr. 178/2.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2. Die Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)
 - denkmalschutzrechtliche Entscheidung nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegt die am 01.08.2023 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen/ Änderungen, zu Grunde, insbesondere:

- Höhendarstellungen und Geländeschnitte der Anlage vom 28.09.2023
- Eigentüternachweis vom 25.10.2023

- Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 19.10.2023
- Vereinbarung über Grundstücksbenutzung vom 21.10.2015
- Windtest Grevenbroich GmbH, Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Cond2 / Monreal, Schallimmissionsberechnung, SP22006B1, 17.05.2022
- Anlage A, Mayen 19.03.2020, Immissionsorte Schallgutachten, hat vorgelegen Stadt Mayen 23.03.2020, Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel 19.03.2020
- Anlage B, Mayen 14.04.2022, Vorbelastung Schallgutachten, hat vorgelegen Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 13.05.2022, Stadtverwaltung Mayen 03.05.2022
- Schattenwurfprognose für eine geplante Windkraftanlage Nordex N149 am Standort Monreal, 2022-WPC-Schatten-1, 10.05.2022
- Selbstverpflichtung zum Einsatz des Eiserkennungssystems, IDD.Blade vom Hersteller Wölfel, 10.07.2023
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windkraftanlagen, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 6, 08.07.2021
- Nachreichung des Antragstellers vom 20.09.2023, im Referat 23 eingegangen am 25.09.2023, beinhaltet:
 - o klar gestelltes Formular 4
 - o Nachtrag zur Schattenwurfprognose 2022-WPC-Schatten-1
- Nachreichungen der Genehmigungsbehörde (Genehmigungen und Gutachten) zur Prüfung der Vorbelastung, beinhaltet:
 - o digitale Nachreichung vom 16.01.2024
 - o analoge Nachreichung vom Januar 2024 (eingegangen nach dem 16.01.2024)

- Nachreichung des Antragstellers vom 15.03.2024, im Referat 23 eingegangen am 15.03.2024, beinhaltet: Änderungsgenehmigungen, welche die Nachreichungen vom 16.01.2024 komplettieren
- Nachreichung des Antragstellers vom 19.03.2024, im Referat 23 eingegangen am 20.03.2024, beinhaltet: 2. Nachtrag zur Schattenwurfprognose 2022-WPC-Schatten-1 - Stellungnahme zur Nachforderung vom 14.03.2024
- Nachreichung der Windtest Grevenbroich GmbH vom 26.03.2024, im Referat 23 eingegangen am 26.03.2024, beinhaltet: Rückmeldung zur Nachforderung vom 14.03.2024
- Zuordnung Gefährdungsstufen vom 06.10.2023
- Erläuterung zum Schutz gegen Leckverlust an Isolierflüssigkeiten der Fa. Nordex vom 20.09.2023
- Dokumentation der Fa. Nordex zum Getriebeölwechsel
- Stellungnahmen der Fa. TERRA Graphica GmbH vom 30.08.2023 und 13.02.2024 zur Belange der Raumordnung
- 4 Pachtverträge für die Ausgleichsflächen
- Antrag nach § 45 b BNatschG
- Ergänzung zum Ornithologischen Gutachten vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 26.09.2023
- Ergänzung zum Fachbeitrag Naturschutz der Fa. Laub Ingenieurgesellschaft mbH vom 06.03.2024
- Nachweis Fa. Nordex der Herstellerkosten vom 01.03.2021
- Erklärung Rückbauverpflichtung vom 19.02.2024
- Lageplan Maßstab 1:2000
- Lageplan Maßstab 1:5000
- weitere mit Sichtvermerk gekennzeichnete Pläne und Unterlagen

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergeben die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	5
2. Immissions- und Arbeitsschutz	7
3. Baurecht und Brandschutz	20
4. Naturschutz und Landschaftspflege	24
5. Luftverkehrsrecht	33
6. Straßenrecht	39
7. Wasser- und Abfallrecht	41
8. Geologie und Bergamt	49
9. GDKE- Archäologie	50
10. GDKE- Erdgeschichte	51
11. Landwirtschaftskammer	52

1. Allgemeines

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 1.1 An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).
- 1.5 Den Vertretern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid ist den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.6 Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.
- 1.7 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels, anzuzeigen. Dazu ist das Formular für Mitteilungen gem. § 52 BImSchG zu verwenden.
- 1.8 Sofern die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der jeweilig zuständigen Regionalstelle Gewerbeaufsicht vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit still zu setzen.
- 1.9 Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Schall

Die Windkraftanlage darf in der Tagzeit (6:00 Uhr - 22:00 Uhr) entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:

(Mode 0 / 5,70 MW) im Tagzeitraum 6:00 - 22:00 Uhr

Tagzeitraum

(Mode 0 / 5.700 kW) STE

berücksichtigte Unsicherheiten und obere
Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$
lt. Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
C1	107,4	105,6	1,2	0,8	1,0	2,2

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	89,1	95,3	99,0	101,6	102,3	99,8	92,2	84,2

Erläuterung/Hinweise:

WKA: Windkraftanlage

L_w : deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

Die Windkraftanlage darf in der **Nachtzeit (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)** entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:

Reduzierter Betrieb (Mode 10 / 4,29 MW) im Nachtzeitraum 22:00 - 06:00 Uhr

Nachtzeitraum
(Mode 10 / 4.290 kW) STE

berücksichtigte Unsicherheiten und obere
Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$
lt. Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
C1	101,6	99,5	1,2	1,1	1,0	2,4

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$	81,2	87,4	91,1	93,7	94,4	91,9	84,3	76,3
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	83,3	89,5	93,2	95,8	96,5	94,0	86,4	78,4

Erläuterung/Hinweise:

WKA: Windkraftanlage

L_w : deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w,\text{Okt.Messung}}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,\text{Okt.Messung}} + 1,28 \cdot \sigma_R \leq L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von

Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

Bedingungen:

- 2.1.1 Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf die Windkraftanlage zunächst zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht betrieben werden. Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, an dem gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung; oktavabhängig) nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Die unter der Nebenbestimmung Nr. 2.1. getroffenen Regelungen zum Nachtbetrieb gelten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Nachtbetriebs.

- 2.1.2 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit bezüglich des schallreduzierten Betriebs zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

- 2.1.3 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach Ziffer 2.1 und der Maßgabe nach Ziffer 2.1.2 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der Windkraftanlage festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).
- 2.1.4 Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
- 2.1.5 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 2.1.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.

2.1.7 Vor Aufnahme des Betriebs der Anlage ist eine Bescheinigung des Herstellers der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen, die dokumentiert, dass die Anlagen-/ Systemeinstellungen so vorgenommen wurden, dass ein genehmigungskonformer Betrieb der Anlage sichergestellt ist und eine einfache Veränderung der Parameter durch den Betreiber nicht möglich ist.

2.1.8 Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.1.9 Der Hinterkantenkamm (Serrations) an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Schattenwurf und Reflexionen

2.2.1 Die Windkraftanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.2.2 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu

ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3 Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windkraft betroffenen Immissionsorten:

- an denen die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.4 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.3 Schutzmaßnahmen gegen Eisabwurf

2.3.1 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Es wird auf die Selbstverpflichtung zum

Einsatz des Eiserkennungssystems, IDD.Blade vom Hersteller Wölfel vom 10.07.2023 verwiesen.

2.3.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windkraftanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

2.3.3 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweise:

2.3.4 Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.3.5 Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht

zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.3.6 Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, sind den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zuzuordnen.

2.3.7 Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.

2.4 Betriebssicherheit gegen sonstige Gefahren

2.4.1 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitäts-erklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- 2.4.2 An den Windkraftanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windkraftanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt - derzeit Stand 10-2012 - korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
- 2.4.3 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WKA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und der Standsicherheit der WKA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

Hinweise:

- 2.4.4 Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller o-der ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windkraftanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen

Unterlagen des Windkraftanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

2.5 Arbeitsschutz

- 2.5.1 Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.5.2 Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
- 2.5.3 Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windkraftanlagen arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die fest-gelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten. Bei der Festlegung der Maßnahmen zum

Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windkraftanlagen-) zu Grunde zu legen.

2.5.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.5.5 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

2.6 Baustellenverordnung:

2.6.1 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

2.6.2 Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle

- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

2.6.3 Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

- Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung der Windkraftanlage inklusive aller Prüfberichte, Berechnungen und Gutachten bzw. gutachtlichen Stellungnahmen vorzulegen (Aufschiebende Bedingung):
- Gutachtliche Stellungnahme einer/s Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme einer/s Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme einer/s Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
 - Gutachtliche Stellungnahme einer/s Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme einer/s Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
- 3.2 Die Einhaltung der in o.g. Prüfberichten über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch einen Prüfberechtigten, einen Prüfsachverständigen Baustatik oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bauausführung mit den Prüfberichten über eine Typenprüfung übereinstimmt.

- 3.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 3.4 Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs.1 LBauO).
- 3.5 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Bestätigung vorzulegen in der bescheinigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der der genehmigten Typenprüfungen zugrundeliegenden Windkraftanlagen identisch sind (Konformitätsbescheinigung).
- 3.6 Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windkraftanlage sind diese, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).
- 3.7 Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung hat der Bauherr eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Unteren Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Abrisskosten insgesamt auf [REDACTED] festgesetzt. Mit den Bauarbeiten zur Windkraftanlage darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat.

Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der Genehmigungsbehörde.

Die zur Absicherung der Beseitigungspflicht geforderte Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu Gunsten des Landeskreises Mayen-Koblenz unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Hinweise:

- 3.8 Für die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung der Windkraftanlage ist die Richtlinie für Windkraftanlagen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ der DIBt, Stand Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, zu beachten und anzuwenden.
- 3.9 Die gutachtlichen Stellungnahmen
- des Geotechnischen Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH (Gutachten 20073-02 vom 19.10.2023) –Baugrundgutachten-,
 - die in der Anlage zu der Verwaltungsvorschrift von Technischen Baubestimmungen des Ministeriums der Finanzen (in der aktuellen Fassung) beschriebenen technischen Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 87a Abs.2 LBauO für Windkraftanlagen (A 1.2.8.7, Anlage 1.2.8/6),
 - Das standortspezifische Brandschutzkonzept der Firma Nordex Energy SE & Co.KG Hamburg vom 01.04.2021, Nr.: E0003944543, sind Bestandteil der Genehmigung. Die Empfehlungen und Forderungen dieser Gutachten sind bei der Ausführung des o.a. Bauvorhabens zu beachten und einzuhalten.

- 3.10 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 3.11 Es ist eine Eintragung in das Windkraftanlagen-Notfall-Informationssystem zu empfehlen. Das „WEA-NIS“ ist ein bundesweites, internetbasiertes Windkraftanlagenregister. Ziel des Portals ist es, Informationsdefizite wie zum Beispiel der genaue Standort, oder Kenndaten einer Windkraftanlage zu beseitigen und im Notfall der Feuerwehr oder dem Rettungsdienst bereitzustellen.
- 3.12 Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald
- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
 - die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
 - die Windkraftanlage mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der Windkraftanlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Windkraftanlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den

obenstehenden Vorgaben bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Windkraftanlage auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

4. Natur- und Landschaftspflege

- 4.1 Alle in den vorgelegten Unterlagen und Gutachten aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen und zu Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, einschließlich der Maßnahmen zur Beobachtung des Kranichzugs und des Fledermausmonitorings und der daraus zu ziehenden Konsequenzen für den Betrieb und das ggf. erforderliche Abschalten der Windkraftanlage, sind vollinhaltlich umzusetzen, soweit hier nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- 4.2 Es ist eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung muss bei den Baustelleneinweisungen der verschiedenen Firmen präsent sein. Die Baubegleitung hat die Anwesenheit bei den Terminen zur Baustelleneinweisung der verschiedenen Firmen schriftlich gegenüber der Zulassungsbehörde zu bestätigen und zu dokumentieren. Die Baubegleitung hat Baustellenprotokolle zu führen (nach der Einweisung aller Firmen mindestens 1 x wöchentlich), welche der Zulassungsbehörde mit Anschluss der Windkraftanlage an das öffentliche Stromnetz und/oder Inbetriebnahme der Anlagen (auch Probetrieb) vorzulegen sind.
- 4.3 Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zulassung und der beabsichtigten

Ausführung vor Ort, naturschutzfachliche sowie rechtliche Belange betreffend, hat die Baubegleitung dies unverzüglich der Zulassungsbehörde bekannt zu geben. Vor dem Weiterbau ist in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung zu erzielen und zu protokollieren.

- 4.4 Kranstellplätze und Zuwegungen dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig.
- 4.5 Die vorrübergehenden genutzten, Flächen für die Kranmontage und die Zufahrten sind nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern um Verdichtungen zu vermeiden.
- 4.6 Lager- und Vormontageflächen sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (auch Probebetrieb) der Anlagen, nicht jedoch in der Hauptbrut- und Hauptsetzzeit (nicht von Anfang März bis Ende Juni), vollständig rückzubauen.
- 4.7 Die Wegeverbreiterungen und die erweiterten Kurvenradien, die mit Schotter befestigt werden, sind nach Abschluss der Schwertransporte, soweit die Wegeverbreiterungen nicht zurück gebaut werden, mit ca. 5 cm Oberboden an zudecken, und mit einer zertifizierten Landschaftsrassenmischung (UG 7 – Rheinisches Bergland) anzusäen.
- 4.8 Die am Windkraftanlagen-Standort entstandenen Böschungen sind dem umgebenden Relief anzupassen und durch Ansaat einer zertifizierten Regiosaatgutmischung (UG 7 – Rheinisches Bergland) zu begrünen und extensiv durch einmalig Mahd (ab Juli) zu pflegen.
- 4.9 Zur Teilkompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Windkraftanlage, Schutzgut Landschaftsbild bis zu einer Höhe

von 20 m (ca. Baumwipfelhöhe) und der übrigen beeinträchtigten Landschaftsfaktoren (hier: Schutzgut Boden) sind analog dem FBN die Maßnahmen E1 (Kompensation für die Bodenneuversiegelung) im Höhenbereich zwischen 0 m und 20 m durchzuführen.

Die Entwicklung und Bewirtschaftung des Flurstückes in der Gemarkung Monreal, Flur 6, Flurstück 30 mit je $\frac{1}{2}$ der Fläche im 3-Jahresrhythmus als Schwarzbrache, hat mit dem Jahr zu beginnen, in dem der Bau der Anlagen (inkl. Zuwegung) beginnt. Die Maßnahme muss über die Standzeit der Anlagen rechtlich gesichert sein.

- 4.10 Zur ökologischen Aufwertung der entstehenden Grünfläche sowie Brache ist ein Mahdmanagement erforderlich. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Streifenmahd auf Teilflächen in zwei Etappen im Abstand von 3-4 Wochen erfolgt und jeweils die Hälfte der Wiesenfläche stehen bleibt. Die Fläche ist 1-mal jährlich im September zu mähen.

- 4.11 Als Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild der ersten 20 m soll auf einer Teilfläche des Flurstücks 30, Flur 3 in der Gemarkung Weiler, die Anpflanzung von heimischen Obstbaum-Hochstämmen vorgenommen werden (Abbildung Nr. 6.4, S. 58). Durch eine extensive Mahd soll 1-mal im Jahr ein Grünland mit unterschiedlicher Vegetationsstrukturen und Brachestadien entwickelt werden. Die Fläche ist durch Mulchmahd auf rotierenden Teilbereichen der Gesamtfläche zu pflegen. Es darf maximal nur ein Drittel der Gesamtfläche gemulcht werden. Die Mahd ist im September durchzuführen. Auf der Fläche sind 11 heimische Obstbaum-Hochstämmen (Mindestqualität 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10/12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzungen der Baumbestände in der Gemarkung Weiler, Flur 3, Flurstück 30, müssen spätestens mit Beginn der Errichtung des ersten Turms erfolgen und die Durchführung sowie dauerhafte Unterhaltung der Maßnahme E2 des FBN

über die Standzeit der Anlagen rechtlich gesichert sein. Ausfälle sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

- 4.12 Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild, ist gemäß der §§ 6-8 der Landeskompensationsverordnung LKompVO Rheinland-Pfalz, vom 12.06.2018 eine Ersatzzahlung in Höhe von Euro [REDACTED] Euro zu leisten.
- 4.13 Mit dem Aufrichten der Rohrtürme darf erst dann begonnen werden, wenn - die Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] Euro auf dem Konto der Stiftung für Natur und Umwelt im Land Rheinland-Pfalz, [REDACTED] unter Angabe des [REDACTED] und der Stichworte: [REDACTED] eingegangen ist.
- 4.14 Die Anlagen (Turm, Gondel, Rotorblätter) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften Farbtönen zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherung vorgeschriebene Kennzeichnung). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind jeweils die modernsten zugelassenen Verfahren (u. a. Dimmung der nächtlichen Befeuerung auf der Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Sensoren gesteuerte Befeuerung, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der Anlagen im Windpark) zu verwenden, die die geringste Auffälligkeit für den Betrachter hervorrufen.
- 4.15 Das Entfernen oder Auf-den-Stock-Setzen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres unzulässig.

- 4.16 Sofern Großbäume von Rückschnitten betroffen sind, sind die Astschnitte von einer qualifizierten Firma durchzuführen und ggf. entstehende Wurzelverletzungen zu versorgen. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.
- 4.17 Sollte mit dem Bau erst im Sommer oder Herbst eines Jahres begonnen werden, sind die vom Standort der Anlage betroffenen Flurstücke im Bereich des zu nutzenden Baufeldes ab Anfang März des entsprechenden Jahres bis mindestens Mitte Juli, regelmäßig alle 3 Tage bis zum Baubeginn zu grubbern (Verhinderung Bodenbrut Feldlerche in der offenen Ackerfläche).
- 4.18 Während der gesamten Betriebslaufzeit ist die Windkraftanlage (siehe auch Kartenunterlage „Maßnahmenflächen“ aus dem Fachgutachten Brutvögel) abzuschalten, wenn um die Anlagen herum gemäht, gegrubbert, gepflügt oder in sonstiger Weise gewirtschaftet wird. Mit Beginn der Ernte bis Sonnenuntergang und an 3 weiteren Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ist ebenfalls abzuschalten. Dieser Zeitraum kann auf 1 weiteren Tag nach der Bewirtschaftung beschränkt werden, wenn die rechtliche Sicherung (Privatrecht und belastender Grundbucheintrag auf ein Dulden) mit dem Inhalt erfolgt, dass die Flächen über die Laufzeit der Anlage ausschließlich als Acker (kein Ackergras) genutzt werden.
- 4.19 Die Bewirtschaftung der Flächen im Sinne von Grubbern, Pflüge, Mähen, Ernten, etc. ist schriftlich je Bewirtschaftungsjahr zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde zum 31.12. eines Jahres vorzulegen.
- 4.20 Mahd, Mulchen, Umbruch, Rückschnitte im Bereich der Mastfußbrachen

aller Anlagen dürfen nur im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres durchgeführt werden. In der übrigen Zeit ist Aufwuchs, auch auf Flächen, die mit Servicefahrzeugen befahren werden müssen, zu dulden. Der Aufwuchs in den Böschungsbereichen ist grundsätzlich zu belassen.

- 4.21 Die Kosten der ornithologischen Untersuchungen, Datenerhebungen, Berichte des Monitorings trägt die Antragstellerin.
- 4.22 Die anzubringenden Fledermauskästen sind regelmäßig (1 x jährlich) zu einem Zeitpunkt zu warten, den die ökologische Baubegleitung nach fachlichen Kriterien festlegt. Der festgelegte Zeitpunkt ist im Bauzeitenprotokoll festzuhalten.
- 4.23 Die Windkraftanlagen sind nach Inbetriebnahme (auch Probetrieb) in der nächstfolgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 15.03. bis zum 15.11. abzuschalten.

Pauschale Abschaltung

Es wird zwischen der pauschalen Abschaltung und der standortspezifischen Abschaltung unterschieden, wobei beide Abschaltungen parametergestützt anhand der vorliegender Witterungsparameter erfolgen.

- Pauschale Abschaltung
- Zeitraum: 15.03. – 15.11., eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Cut-In Windgeschwindigkeit: Anlagenstopp bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in der Zeit vom 01. April bis 20. November (Südwestdeutsches Mittelgebirge und Westliches

Mittelgebirge, s. Anhang 2), definiert nach ProBat (vgl. Dietz et al. 2024)

- Temperatur: $\geq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$
- Da in jedem Lebensraum kollisionsgefährdete Fledermausarten vorkommen können, ist die pauschale Abschaltung zwingend erforderlich.
- Standortspezifische Abschaltung nach erfolgtem Gondelmonitoring
- Zeitraum: 15.03. – 15.11., je nach Ergebnis des Gondelmonitorings auch 01.03. – 30.11.
- Cut-In Windgeschwindigkeit: basierend auf Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus
- Temperatur: basierend auf Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus

Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe – das sogenannte Gondelmonitoring – die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die pauschale Abschaltung standortspezifisch angepasst werden. Die Durchführung des Gondelmonitorings wird dringend empfohlen.

Witterungsparameter

Die Messung der Witterungsparameter Windgeschwindigkeit und Temperatur muss stets auf Gondelhöhe erfolgen. Es sind alle Parameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag) separat an jeder Gondel bzw. WEA zu erfassen. Eine sogenannte Park-Windgeschwindigkeit ist nicht zulässig.

- 4.24 Zeitgleich mit der Abschaltung erfolgt ein Gondelmontoring
(eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten sowie die

Erfassung von Windgeschwindigkeiten mittels Batcodern oder Anabat-SD1-Aufnahmegeräten oder vergleichbar geeigneten Geräten).

Die Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windkraftanlagen“, Leibnitz Universität Hannover, Institut für Umweltplanung und Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Tierphysiologie, Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, 1. Auflage, Göttingen, Cuvillier 2011 oder qualitativ vergleichbarer Methodik (s.u.) aus einem anerkannten Forschungsprojekt sind einzuhalten.

Fachliche Hinweise zum Gondelmonitoring:

Gondelmonitoring

- Zeitraum: 01.03. – 30.11.
- Das Gondelmonitoring erfolgt nach Inbetriebnahme für jeweils zwei aufeinanderfolgende vollständige Saisons
- 1. Monitoring-Jahr
- Pauschale Abschaltung im ersten Betriebsjahr, unmittelbar ab Inbetriebnahme (s. Abschaltungen)
- Auswertung der Monitoringdaten und Fachvorschlag zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
- Standortspezifische Betriebszeitenbeschränkung für das 2. Jahr: Festlegen des neuen Algorithmus durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)
- 2. Monitoring-Jahr
- Standortspezifische Abschaltung nach neu festgelegtem Algorithmus aus den Gondelmonitoring-Ergebnissen des 1. Jahres

- Auswertung der Monitoringdaten und Fachvorschlag zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
- Standortspezifische Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des neuen Algorithmus durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Und 2. Jahr
- Ab 3. Jahr
- Gültige standortspezifische Betriebszeiten-Regelung: Nach neu festgelegtem Algorithmus, sofern sich die Monitoring-Ergebnisse aus den ersten beiden Jahren nicht erheblich unterscheiden
- Tritt dieser Fall ein, ist das Monitoring im 3. Jahr fortzusetzen
- 3. Monitoring-Jahr
 - o Auswertung der Monitoringdaten und Fachvorschlag zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
 - o Standortspezifische Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des neuen Algorithmus durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus 3 Jahren
 - o Ab 4. Jahr Gültige standortspezifische Betriebszeiten-Regelung: Nach neu festgelegtem Algorithmus

4.25 Auf der Basis der ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten ist nach den zuvor genannten Methoden ein Algorithmus zu entwickeln und in die Steuerung der Anlagen zu implizieren, der diese so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren im Regelfall weniger als 1 (gemäß BfN ab 2024 empfohlen) tote Fledermaus pro Anlage und Jahr (Schwellenwert) auftreten. Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten Hinweise, dass der angestrebte Schwellenwert von einer toten Fledermaus pro

Anlage und Jahr überschritten worden ist, ist der Betriebsalgorithmus entsprechend anzupassen, bis der Schwellenwert erreicht ist.

Die akustische Erfassung der Fledermäuse und die Erfassung der Windgeschwindigkeiten sind darüber hinaus so lange fortzusetzen, bis mindestens zwei volle Erfassungsjahre gegeben sind sowie der Schwellenwert durch die Anpassung des Betriebs auf max. 1 tote Fledermaus pro Anlage und Jahr erreicht ist.

- 4.26 Die Betreiberin sowie die Rechtsnachfolgerin haben dafür Sorge zu tragen, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach einer zweijährigen Monitoringphase (2 volle Aktivitätsperioden) eingehalten wird. Die Betreiberin und/oder Rechtsnachfolger/in haben 1 x jährlich (bis Ende Januar für das jeweils vorherige Kalenderjahr) ohne extra Aufforderung schriftlich einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Nachweis muss auch das Betriebsprotokoll (Abschaltzeiten sowie Messdaten zur Temperatur, Regenmenge und Windstärke) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (Grundlage Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) enthalten.

5. Luftverkehrsrecht

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird nur erteilt, wenn bei einer zugesicherten bzw. nachgewiesenen Baugrundhöhe von 375 m über NHN (5 m unterhalb der festgestellten Geländehöhe von 380 m über NHN) sich zusammen mit der Bauwerkshöhe von 238,6 m (über Baugrund) eine Gesamthöhe von 613,6 m über NHN ergibt. Damit wird die maximal zulässige Bauhöhe von 614 m über NHN eingehalten. Eine Beeinträchtigung der MVA (Kursführungsmindesthöhe) des Sektors SB 7 (Flugplatz Büchel) ist dann

nicht gegeben.

5.1 Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

5.2 Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10185

- mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten

Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

- 5.3 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.4 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.5 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die

Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.6 Am Turm der Windkraftanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.7 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind:

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle beizufügen
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen

- 5.8 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.9 Die Anlage Windkraftanlage C1 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.10 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.12 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der

zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

- 5.14 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.15 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.17 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-1493-23-BIA-a alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Hinweise:

- 5.18 Die Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des

Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung.

6. Straßenrecht

- 6.1 Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens darf ausschließlich über die neu anzulegende Zufahrt bei Station 0,970 erfolgen. Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht gestattet. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 6.2 Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
- 6.3 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 6.4 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 24 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 6.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6.6 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten:

- Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die neu anzulegende Zufahrt bei Station 0,970 im Zuge der K 24 widerruflich erlaubt.
- Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der

Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- Für die Sondernutzung kann gemäß § 41 LStrG eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gesondert mitgeteilt.

Hinweise:

- 6.7 Der Erlaubnisnehmer wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 3 und 4 des Landesstraßengesetzes hingewiesen.
- 6.8 Sind für das Vorhaben weitere Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so hat sie der Antragsteller in Eigenverantwortung einzuholen.

7. Wasser- und Abfallrecht

- 7.1 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

- 7.2 Transformatoren und andere Anlagenteile wie z.B. Rohrleitungen, in denen

sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Laut der Antrags- und Planunterlagen sind zur Rückhaltung bei Inbetriebnahme folgende Rückhaltevorrichtungen, vorzuweisen:

- Das Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mit einer gemeinsamen Auffangwanne mit einem Gesamtrückhaltevolumen von 2800 l ausgerüstet sein.
- In der obersten Turmsektion ist eine öldichte Plattform, die konstruktiv den Leckverlust von Isolierflüssigkeiten verhindert, zu verbauen.
- Vorhandensein von Auffangbehältern für austretende Fette oder mit Öl verunreinigte Rückstände von Ölbindemitteln.

7.3 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

7.4 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- 7.5 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 7.6 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 7.7 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 7.8 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 7.9 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 7.10 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach

Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

- 7.11 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 7.12 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 7.13 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.14 Die Ölbetankung darf ausschließlich durch einen Allrad LKW mit isoliertem Kofferaufbau der als Auffangwanne ausgebildet ist erfolgen.
- 7.15 Die Änderung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Erhöhung der

Lagerkapazität, neue Lagerung) ist gemäß § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen. Die Anlage ist gegen den Zutritt von unbefugten Personen zu sichern.

- 7.16 Wartungsarbeiten sowie Ölwechsel dürfen ausschließlich von hierfür zugelassenen, kompetenten Fachpersonal durchgeführt werden.
- 7.17 Wartungs- und Sicherheitshandbücher sind stets zu pflegen. Gleiches gilt für die Aufbewahrung von Entsorgungsnachweisen der fachgerechten Altöleentsorgung. Der Wegeneubau in Schotterbauweise ohne Bindemittel ist auf ein Mindestmaß an Flächenverbrauch zu minimieren.
- 7.18 Die Einwandfreie Entwässerung der Zuwegung muss an jeder Stelle gewährleistet sein. Die Zuwegung sollte daher ein Quergefälle von 1-2% vorweisen.
- 7.19 Weitere Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Gewässer- und des Bodenschutzes bleiben vorbehalten.

Hinweise:

- 7.20 Der evtl. erforderliche Neubau und Ausbau von Wegen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) bzw. deren Kreuzung - zur Realisierung des Vorhabens - bedürfen einer Genehmigung nach § 31 LWG. Diese ist mit aussagekräftigen Planunterlagen bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Wasserbehörde zu beantragen. Es ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabeltrassen auch unter diese Genehmigungspflicht fallen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn

keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

7.21 Die beim Bau des Kreis-Fundaments mit ca. 2,80 m Gründungstiefe unter Geländeoberkante und einem Durchmesser von ca. 8,60 m sowie der Leitungsgräben für die unterirdischen Leitungen anfallenden Bodenmassen ordnungsgemäß entsorgt bzw. vorzugsweise verwertet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nun hinsichtlich der Verwertung der Aushubmassen seit dem 01.08.2023 die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten sind.

7.22 Es ist beabsichtigt und nach dem Wasserrecht gemäß § 55 Abs. 2 WHG empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig zu versickern. Da hierbei das Wasser nicht gesammelt abfließt (z.B. über eine Dachrinne oder eine Mulde), handelt es sich um wild abfließendes Wasser. Für die Einleitung in das Grundwasser ist dann keine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf § 37 WHG. Danach darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1, Satz 2 WHG), was ggf. privatrechtliche Schadensersatzforderungen des Unterliegers nach sich ziehen könnte. Die Regelwerke DWA A 138 (Versickerungsanlagen) und DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser) sind zu beachten.

7.23 Sollte entgegen der vorgelegten Planung doch eine gezielte Einleitung notwendig /beabsichtigt werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser ein entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisantrag in dreifacher Ausfertigung, gefertigt

durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m² ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. Die hieraus resultierende wasserrechtliche Erlaubnis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 7.24 Der Antragssteller hat sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz überwacht werden und dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Boden- und Grundwassergefährdung auszuschließen.
- 7.25 Da zur Herstellung des Fundaments großflächig Oberboden abgetragen und teilweise Bodenbestandteile dauerhaft verbracht werden, wird empfohlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 gemäß § 4 BBodSchV (n.F. ab 01.08.2023) anzuordnen.
- 7.26 Nach der Bauphase ist der Fundamentkörper bis auf den Turmfuß mit Erdreich zu überdecken. Dabei ist auf eine ausreichende Mächtigkeit der Oberbodenschicht von mindestens 30 cm zu achten.
- 7.27 Unfälle, Schadensfälle und Betriebsstörungen bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 65 Abs. 3 LWG bzw. § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

- 7.28 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.
- 7.29 Es wird darauf hingewiesen, dass die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), die dazu ergangenen Verordnungen, vorliegend insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften -in den jeweils gültigen Fassungen- zu beachten sind. Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.justiz.rlp.de> zu finden. DWA Merk- und Arbeitsblätter sind erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>.
- 7.30 Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.

8. Geologie und Bergbau

- 8.1 Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Hinweise:

8.2 Bergbau/Altbergbau:

- Für das geplante Bauvorhaben wird empfohlen, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgte. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

8.3 Boden:

- Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RP unter:

<https://www.lgb->

rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html

8.4 Ingenieurgeologie:

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windkraftanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

9. GDKE Archäologie

- 9.1 Der Planungsbereich wird aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) sind einzuhalten. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.
- 9.2 Weiterhin hat die Antragstellerin die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

10. GDKE Erdgeschichte

- 10.1 Jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 10.2 Werden erdgeschichtliche Funde angetroffen, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 10.3 Über den Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig (4 Wochen vorher) zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de.

Hinweise:

- 10.4 Die ausführenden Baufirmen werden eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG RLP) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hingewiesen. Besonders auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht der §§ 16-20 DSchG RLP.

11. Landwirtschaft

- 11.1 Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge ist die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen.
- 11.2 Sofern Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind die Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
- 11.3 Zur Kompensation der Neuversiegelung ist eine rotierende Schwarzbrache auf dem Flurstück 6, Flur 30 in der Gemarkung Mayen vorgesehen. Diese Pflege/ Bodenbearbeitung der Fläche sollte von der örtlichen Landwirtschaft im Sinne einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden, um einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu vermeiden.
- 11.4 Dem Fachbeitrag Naturschutz vom 02.06.2023, L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH, ist zu entnehmen, dass bei der Errichtung der Windkraftanlage die ersten 20 m des Mastfußes über Grund real kompensiert werden. Als Ausgleich erfolgt auf einer Teilfläche des Flurstücks 30, Flur 3 in der Gemarkung Weiler die Anpflanzung von 11 heimischen Obstbaum-Hochstämmen. Die Pflege dieser Fläche ist von der

örtlichen Landwirtschaft erfolgen, um einen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche zu vermeiden.

Hinweise:

- 11.5 Der Standort der beantragten Windkraftanlage soll nahe an Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an Wege geplant werden, um die Durchschneidungsschäden der landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zu minimieren. Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen.
- 11.6 Es ist darauf zu achten, dass die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege mindestens 1,00 m tief verlegt werden, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.
- 11.7 Es wird angeregt, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

IV. Sachverhalt/ Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 01.08.2023, Eingang bei der SGD Nord 03.08.2023, beantragte die Fa. New Energies Systems AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in der Gemarkung Monreal, Flur 1, Flurstücke 178/3 (vor Flurbereinigung 178/2) gem. § 19 BImSchG das vereinfachte Verfahren.

Der Standort der geplanten Windkraftanlage liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes. Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 WindBG gestellt wurden, ist dieser verpflichtend anzuwenden. Sofern die Windkraftanlagen nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder einem

Nationalpark geplant sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Da die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG zutreffen, ist eine Umweltverträglichkeit im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG getreten.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Monreal wurde gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Nr. 5 BauGB in der Sitzung des Ortsgemeinderats vom 13.09.2023 erteilt.

V. Begründung

1. Im Rahmen der 4. Änderung sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel wurde eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung im Bereich der Gemarkung Monreal ausgewiesen. Mit der Ausweisung eines Windenergiegebietes hat die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel davon Gebrauch gemacht, die räumliche Verteilung von Windkraftanlagen durch die Darstellung eines Sondergebietes Windenergie im Flächennutzungsplan zu steuern.
2. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wurden die raumordnerischen Belange zum damaligen Zeitpunkt abgeprüft. Die Teilfortschreibung des LEP IV ist zu beachten, da das Plangebiet laut LEP IV im landesweitbedeutsamen Bereich für Windenergie liegt. Landesweitbedeutsamen Gesamtanlagen gem. Z49 RROP 2017 sind in 10 km Umkreis zu betrachten. Dies

waren die Genovevaburg, Mayen (3,3 km), Schloss Bürresheim, St. Johann (5,4 km), die St. Georgskapelle und Kirche in Polch (8,3 km) sowie Pfarrkirche, Polch sowie in Abstand von ca. 9,5 km die Heilig-Kreuz-Kapelle und die Steinbasilika St. Gangolf in Mertloch. Die abschließende Stellungnahme der Unteren Landesplanung lag zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vor. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.01.2024 einen Antrag nach § 10 Abs. 5 BImSchG gestellt. Danach hat die zuständige Behörde die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist getroffen.

Die Genovevaburg liegt mitten in der Altstadt von Mayen. Der ehemalige Bergfried überragt die Stadt um ca. 35 m. Auf dem hohen Wahrzeichen ist die umgebende Landschaft zu überblicken. Der Turm, ca. 280 m üNN, liegt dennoch 70 m-120 m unterhalb der angrenzenden Höhen, die ca. auf 350 m-400 m üNN liegen, so dass hier bei der Sicht ins Umland mit zunehmender Entfernung größer und höher werdende Sichtverschattungen entstehen.

Die Anlage Schloss Bürresheim liegt auf einem kleinen Bergsporn innerhalb eines Talknotens. Südlich davon im Nettetäl sind Talflanken, die ca. 150 m bis 200 m über der Burg steil ansteigen. Die Burg selber bietet keine Fernsicht aufgrund ihrer tiefen Lage, noch ist sie aus der Ferne einsehbar. Von dem Aussichtspunkt Udelsheck in Rieden z.B. ist das Schloss Bürresheim nicht zu sehen.

Bei den Anlagen in Polch und Mertloch ist aus dem Sichtbarkeitsgutachten erkennbar, dass aufgrund deren Lage keine Sichtbarkeitsbeziehungen entstehen können. In der Gemarkung Polch sind als Vorbelastung bereits 5 Windkraftanlagen errichtet, die zwischen der Kapelle sowie Pfarrkirche und der geplanten Anlage stehen.

Bei den umliegenden Siedlungen handelt es sich nicht um Wohngebiete, sondern um privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich. Um eine optisch

bedrängende Wirkung auszuschließen ist nach § 249 Abs. 10 BauGB eine 2-fache Höhe (= Nabenhöhe plus Rotorradius) der Windkraftanlage, vom Mastfuß der Windkraftanlage ausgehend, einzuhalten. Damit sollte die Windkraftanlage bei dem geplanten Vorhaben ein Abstand zu den einzelnen Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen von mindestens 477,20 m einhalten. Die Abstände der Windkraftanlage zu den Aussiedlungsorten Schmitzhof, Geisbüschhof, Conderhöhe und Cond von über 500 m werden damit eingehalten. Die Windkraftanlage soll auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche realisiert werden. Dieser vorgesehene Standort ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3. Die geplante Windkraftanlage befindet sich in ca. 1,1 km Entfernung zu Monreal. In etwa 2 km Entfernung liegt der historische Ortskern Monreal und die beiden Burgen „Kleine Burg“ („Philippsburg“) und „Große Burg“ („Löwenburg“), welche als Denkmalzonen ausgewiesen sind und damit gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 DSchG RLP i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG RLP und § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 DSchG RLP um geschützte Kulturdenkmäler.

Gem. § 13 Abs. 1 DSchG RLP bedurfte es einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die denkmalschutzrechtliche Entscheidung gem. § 13 BImSchG mit ein.

Das Vorhaben ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, § 13 Abs. 2 DSchG RLP. Gem. § 13 Abs. 2 DSchG RLP ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen und auch andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenige des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Der Schutz des Kulturdenkmals „Große Burg“ Löwenburg vermag das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs der Windkraftanlage nicht zu übersteigen. Zwar ist das Erscheinungsbild der „Großen Burg“ Löwenburg und der Umgebung dieser (§ 13 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 4 DSchG RLP) von dem Standort „Höhe oberhalb des Bahnhofpunkts Monreal“ beeinträchtigt, allerdings ist die Schutzwürdigkeit der „Großen Burg“ Löwenburg als denkmalschutzrechtliches Schutzgut geringer anzusetzen, da diese beispielsweise keinen Schutz durch Z 49 Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein- Westerwald i. V. m. Tabelle 2 genießt. Daneben handelt es sich bei dem Standort „Höhe oberhalb des Bahnhofpunkts Monreal“ auch nicht um einen Aussichtspunkt, der hoch frequentiert besucht wird, um sich das Kulturdenkmal anzuschauen. Da es sich hier um eine Abwägung handelt, ist § 2 S. 2 EEG 2023 zu beachten, nach welchem bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist in der Schutzgüterabwägung die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden.

4. Die geplante Windkraftanlage befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Wasserfassungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten wurden nicht gefordert. Durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag. Bei dem Vorhaben fallen keine Abwässer an.
5. Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen

Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6. Ferner ist festzustellen, dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 BImSchG). Es ist des Weiteren Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 2 BImSchG); auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 3 und 4 werden erfüllt.
7. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
8. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der

zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

9. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

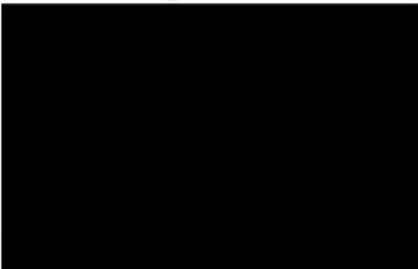
Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

ABL	Amtsblatt der Europäischen Union
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BBodSchV	Bodenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsche Institut für Normen
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EN	Europäische Norm
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
ImSchZuVO	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

LTranspG	Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LEP IV	4. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz
LStrG	Landesstraßengesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO	Landesverordnung
LWG	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
PrüfSStBauVO	Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRWS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDE	Verband der Elektrotechnik und Informationstechnik e.V.
WaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Gegen Empfangsbekanntnis

Fa. New Energies Systems
AG
Gartenstraße 28-30

56727 Mayen

22.07.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/07/5.1/2025/0136	23.05.2025		
Bitte immer angeben!			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 23.05.2025 der Firma Fa. New Energies Systems AG auf Änderung
der Nebenbestimmung „Änderung Zufahrt“ nach § 12 Abs. 4 BImSchG bei einer
Windenergieanlage (WEA), genehmigt durch Bescheid der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord vom 02.04.2025, Windpark Cond 2, des Typs
Nordex N 149/5.X mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 5.700 kW

B E S C H E I D

ZUR ÄNDERUNG EINER NEBENBESTIMMUNG

1.

Auf Antrag der Fa. New Energies Systems, Gartenstraße 28-30, 56727 Mayen,
vertreten durch die Geschäftsführer, wird die Nebenbestimmung Nr.: 6.1, Änderung

1/6

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord.
Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung.
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Zufahrt, für die Windenergieanlage in der Gemarkung Monreal, Flurstück 1, Flurstück Nr.: 178/3 (GID Nr. 7032), erstmals angeordnet durch den Bescheid der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 02.04.2024, Windpark Cond 2 auf Seite 39 gem. § 12 Abs. 4 BImSchG wie folgt geändert:

Änderung Zufahrt

Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens darf ausschließlich über die neu anzulegende Zufahrt bei Station 0,820 m zur K 24 erfolgen. Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht gestattet. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Antrag lagen folgende, am 23.05.2025 eingegangene, Antragsunterlagen bei. Insbesondere:

- Karte neue Zuwegung Maßstab 1:2500
- Karte geplante Sichtfenster, Maßstab 1:1000
- Karte Übersicht Zuwegung, Maßstab 1:2000
- Dokumentation Anforderungen vom 07.01.2020
- Zusammenstellung Transportaufkommen

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 23.05.2025, eingegangen am 23.05.2025, beantragte die Firma New Energies Systems AG, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Monreal, Flur 1, Flurstück 178/3.

Mit Schreiben vom 16.06.2025 wurde die erforderliche Fachstelle, LBM Cochem, bezüglich der beantragten Änderung der Nebenbestimmung Nr. 6.1 „Änderung Zufahrt“ auf Seite 39 der Ursprungsgenehmigung vom 02.04.2024 beteiligt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Antrag zur Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 4 BImSchG ist zu genehmigen, da durch die Fachstelle der Änderung der Zufahrt von Station 0,970 m nach 0,820 m zugestimmt wurde.

2.

Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

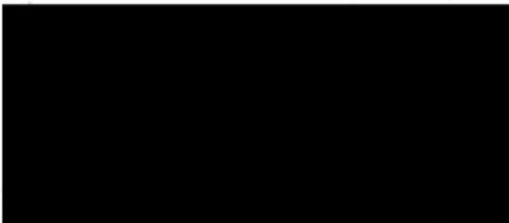
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.



**Bestätigung über den Empfang
eines Bescheids zur Änderung einer Nebenbestimmung
vom 22.07.2025**

zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage, Windpark Cond II

.....
(vollständige Bezeichnung des geplanten Vorhabens)

Wir bestätigen den Bescheid zur Änderung einer Nebenbestimmung vom 22.07.2025 erhalten zu haben.

Fa. New Energies Systems AG
Gartenstraße 28-30

56727 Mayen

Unterschrift

Urschriftlich zurück:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Ref. 21 a - Windenergie
Postfach 20 03 61
Aktenzeichen 21a/07/5.1/2025/0136 [REDACTED]

56003 Koblenz